

**Satzung
der Gemeinde Mutterstadt
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für zugeordnete
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch
Vom 13. Dezember 2000**

Der Gemeinderat Mutterstadt hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GemO) und § 135c Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BauGB), jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135a bis 135c BauGB für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für Erwerb und Freilegung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für Ausgestaltung/Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den Grundsätzen nach § 8 dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Grundsätzen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Für die Fälligkeit einer Vorauszahlung gilt § 6 dieser Satzung sinngemäß.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

§ 8 Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

Für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne dieser Satzung gelten folgende Grundsätze:

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - a) Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18120
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheiben
 - 4 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
 - b) Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18120, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16118, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch

- je 100 m ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

c) Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Pflanzen je Hektar, drei- bis fünfjährig, Höhe 80 bis 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- 5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

d) Anlage von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10112
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- 5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

e) Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbesserung
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

a) Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- 3 Jahre Fertigungs- und Entwicklungspflege

- b) Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Entschlammung
 - 3 Jahre Fertigungs- und Entwicklungspflege
- 3. Begrünung von baulichen Anlagen
 - a) Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - eine Pflanze je 2 lfdm
 - 2 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
 - b) Dachbegrünung
 - intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen
 - 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - a) Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Unterbauschichten
 - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
 - 1 Jahr Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
 - b) Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Dränagen
 - 1 Jahr Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

5. Maßnahmen zur Extensivierung

- a) Umwandlung von Äcker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - Nutzungsaufgabe
 - 1 Jahr Fertigungs- und Entwicklungspflege
- b) Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - 5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- c) Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - 5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- d) Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Entwässerungsmaßnahmen
 - 5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Mutterstadt, den 13. Dezember 2000

Gemeindeverwaltung:

E. Ledig

Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 21. Dezember 2000 (mit Wirkung vom 01. Januar 2001).